

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO)

**für die Krabbelstube St. Florian
 gültig ab 01.09.2022**

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Familienbund OÖ GmbH betreibt im Auftrag der Marktgemeinde St. Florian die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007 idF LGBl. Nr. 25/2019 mit Sitz in 4040 Linz, Hauptstr. 83-85, FN 490633.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September.
- 2.2. Die Hauptferien beginnen für die Krabbelstubenkinder nach dem letzten Freitag im Juli und enden vor dem ersten Montag im September.
- 2.3. Die Weihnachtsferien dauern von 24. Dezember bis einschließlich 06. Jänner.
- 2.4. Die Osterferien dauern vom Montag nach Palmsonntag bis einschließlich Ostermontag.
- 2.5. Die Pfingstferien sind am Dienstag nach Pfingstmontag und je nach Bedarf geöffnet.
- 2.6. An Zwickeltagen wird eine Bedarfserhebung durchgeführt. Ab dem sechsten, anwesenden Kind wird eine Gruppe geöffnet.

3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Linzer Straße 20, 4490 St. Florian:

	von:	bis:
Montag	06:45 Uhr	15:30 Uhr
Dienstag	06:45 Uhr	15:30 Uhr
Mittwoch	06:45 Uhr	15:30 Uhr
Donnerstag	06:45 Uhr	15:30 Uhr
Freitag	06:45 Uhr	14:00 Uhr

Leopold-Kotzmann-Straße 8, 4490 St. Florian:

	von:	bis:
Montag	06:45 Uhr	15:30 Uhr
Dienstag	06:45 Uhr	15:30 Uhr
Mittwoch	06:45 Uhr	15:30 Uhr
Donnerstag	06:45 Uhr	15:30 Uhr
Freitag	06:45 Uhr	14:00 Uhr

Hausfeld 22, 4490 St. Florian:

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	14:00 Uhr

- 3.2. Die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Krabbelstube geschlossen.
- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in einer Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten
- 3.5. Abholzeiten:

ohne Mittagessen	bis 11:00 Uhr
mit Mittagessen	bis 12:15 Uhr
ab dem 31. Lebensmonat ohne Ruhepause	bis 13:00 Uhr
nach der Ruhepause	ab 14:00 Uhr

Im Zeitraum von 12:15 Uhr bis 14:00 Uhr gibt es wegen der Mittagsruhe eine Abholsperr.
- 3.6. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, allgemein zugänglich.
- 4.2. Für die Aufnahme in der Krabbelstube ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern / Erziehungsberechtigten erforderlich. Eine Vormerkung für einen Betreuungsplatz ist telefonisch oder per Mail an die Krabbelstube St.Florian zu tätigen, die Info an die Eltern erfolgt über eine Ausschreibung in der Gemeindezeitung. Eine persönliche Einladung zu den Anmeldetagen erhalten jene Eltern/Erziehungsberechtigte, die ihr Kind vorgemerkt haben. Für die Aufnahme in die Krabbelstube sind Dienstgeberbestätigungen mit mind. 20 Std./Woche Beschäftigungsausmaß erforderlich.
- 4.3. Die angemeldeten Betreuungszeiten können während des Betreuungsjahres nur dann geändert werden, wenn die Ressourcen (zB Personal, freie Betreuungsstunden) seitens der Krabbelstube vorhanden sind. Weiters sind erneut Dienstgeberbestätigungen vorzulegen. Für Integrationskinder gilt zusätzlich, dass eine Änderung der Betreuungszeiten nur in Absprache mit der Fachberatung für Integration möglich ist.
- 4.4. In der Krabbelstube ist grundsätzlich ein 5-Tagesbetrieb vorhanden. Dieser soll genutzt werden. Sollten Plätze vorhanden sein, ist auch ein 3 Tagesbesuch möglich. Bevorzugt werden Kinder, die die Betreuung an 5 Tagen in der Woche in Anspruch nehmen.
- 4.5. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist freiwillig.
- 4.6. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
 - b) Ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustandes des Kindes,
 - c) Impfbescheinigung
 - d) Meldezettel des Kindes
 - e) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
 - f) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren oder Schüler)
 - g) Sozialversicherungsnummer
- 4.7. Der Rechtsträger entscheidet in Absprache mit der Gemeinde über die Aufnahme in die Krabbelstube und teilt diese den Eltern / Erziehungsberechtigten so bald wie möglich schriftlich mit. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn alle Unterlagen vollständig vorhanden sind. Kinder aus der Marktgemeinde St.Florian sind jedenfalls bevorzugt aufzunehmen.
- 4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern. Befindet sich ein Elternteil

eines Kindes in Karenz, werden mögliche Betreuungstage von der Einrichtung vorgegeben, sollte es an bestimmten Tagen zu eingeschränkten Platzkapazitäten kommen.

- 4.9. Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:
- a) Dienstgeberbestätigungen
 - b) Angabe der genauen Betreuungszeiten

5. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

- 5.1. Für Kinder, die jünger sind als 30 Monate, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, i.d.F. LGBl. Nr. 25/2019, zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern / Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge, Portfoliobeitrag) oder Veranstaltungsbeiträge.
- 5.3. Der Besuch einer Krabbelstübengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.
- 5.4. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden. Die Verpflichtungserklärung (bei der Krabbelstübeneinrichtung und der Gemeinde erhältlich) ist vor Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorzulegen.

6. Integration

Die Betreuung von Integrationskindern kann grundsätzlich in jedem Standort der Krabbelstube erfolgen. Wird eine Integration während eines Betreuungsjahres notwendig, so kann trotzdem ein Gruppen- bzw. Standortwechsel vorzunehmen sein.

7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist zu Monatsende unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- die Eltern / Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern / Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen.
Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung und führt spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 9.3. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern / Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertreterin/eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern / Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist möglich.

10. Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten

- 10.1. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 10.2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.3. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungs Vorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungs Vorschriften diese nicht einhalten.
- 10.4. Die Kinder sollen am Vormittag bis spätestens 08:30 Uhr in der Krabbelstube ankommen und frühestens ab 11:00 Uhr abgeholt werden.
- 10.5. Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Krabbelstube wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung (Infektionsfreiheitschein) darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.6. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen. Diese sind gemeinsam mit der Leitung festzulegen und von den Eltern einzuhalten.
Bei Nichterfüllung hat der Rechtsträger die Möglichkeit, die Aufnahme zu widerrufen. Änderungen der Betreuungszeiten sind nur in dringenden Fällen möglich.
- 10.7. Jährlich, im September, ist eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes (auf eigene Kosten) ausstellen zu lassen und bei der Krabbelstubenleitung abzugeben. Diese darf nicht von verwandten Ärzten (zB Eltern, Großeltern, ...) ausgestellt werden.
- 10.8. Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Krabbelstube regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes zu besuchen, so haben die Eltern / Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu

benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

- 10.9. Die Eltern / Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Krabbelstube verbringt.
- 10.10. Alle noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und sind von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- 10.11. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Arbeitsjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, schriftlich anzuzeigen.
- 10.12. Erkrankt oder verletzt sich ein Kind während der Betreuungszeit, muss das Kind unverzüglich von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Die Erziehungsberechtigten haben immer ihre aktuellen Kontaktdaten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bekannt zu geben. Allfällige Mehrkosten werden weiterverrechnet.
- 10.13. Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind mitzubringen:
- Liste lt. Neueinsteigermappe!

Das persönliche Eigentum des Kindes ist unbedingt mit dessen Namen (Vor- und Zuname) zu versehen.

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

Weiters möchten wir Sie informieren:

1. Wir bitten um sofortige, schriftliche Bekanntgabe bei Änderungen persönlicher Daten der Erziehungsberechtigten bzw. bei Änderung der Abholberechtigten.
2. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. bei Ausflügen, etc. verursachen.

Wir danken für Ihr Vertrauen!

Familienbund OÖ GmbH


Mag. Ana Aigner
Geschäftsführerin

 **OÖ FAMILIENBUND**
Betreuung | Bildung | Beratung | Begegnung
Familienbund Oberösterreich GmbH
Hauptstraße 83-85
4040 Linz